

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Aschbach**  
**vom**  
**26.07.2018**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Familien (Doppel-) grabstätten .....	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr.....	3
IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde.....	3
V. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VII. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VIII. Genehmigung für Grabmal.....	4
IX. Entfernen von Grabmalen.....	4
X. Verwaltungsgebühren.....	4

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.01.2012 außer Kraft.

Aschbach, den 26.07.2018

I.V.

gez. Meyer

---

Axel Meyer, Erster Beigeordneter

(DS)

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 650,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 1.400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 600,00 €   |
| 3. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                 | 750,00 €   |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                             | 750,00 €   |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Familien (Doppel-) grabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Doppelgrabstätte  | 2.600,00 € |
| b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit; gleiche Gebühren wie nach Buchst. a   | 2.600,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a einschließlich Plattenbelag | 750,00 €   |

### III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| a) Wahlgrabstätte      | 90,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte | 40,00 € |

### IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| a) für eine Wahlgrabstätte      | 50,00 € |
| b) für eine Urnenwahlgrabstätte | 50,00 € |

## V. Ausheben und Schließen der Gräber

Der Grabaushub für eine Erd- und Urnenbestattung wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.

## VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## VII. Benutzung der Leichenhalle

Pauschal je Bestattungsfall	60,00 €
-----------------------------	---------

## VIII. Genehmigung für Grabmal

1. Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
2. Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	50,00 €
3. Wahlgrabstätte	50,00 €
4. Urnenreihengrabstätte	50,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte	50,00 €

## IX. Entfernen von Grabmalen

Sofern Grabstätten und Grabmäler von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, sind die entstehenden Kosten der Gemeinde als Auslagen zu erstatten.

## X. Verwaltungsgebühren

Ausstellen der Berechtigungskarte (§ 6) Gültigkeitsdauer: 1 Jahr	50,00 €
---	---------